

TOP 10:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze

Drucksache: 147/18

Mit dem Gesetzentwurf sollen mehrere Finanzmarktgesetze und Verordnungen geändert werden. Hintergrund sind im Wesentlichen EU-rechtliche Vorgaben (vergl. EU-Verordnung 2017/1129), die ab dem 21. Juli 2018 in Kraft treten.

Dazu soll das Wertpapierprospektgesetz (WpPG), die Wertpapierprospektgebührenverordnung (WpPGebV), das Handelsgesetzbuch (HGB), das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMSStFG)), das Kreditwesengesetz (KWG), das Geldwäschegesetz (GwG) und weitere Gesetze geändert werden.

Aufgrund der EU-Prospektverordnung sieht der Gesetzentwurf vor, dass bei grenzüberschreitenden Emissionen ab 1 Mio. Euro, die von dem europäischen Pass profitieren wollen, ein Prospekt zu erstellen und zu billigen ist. Dieser kann dann in anderen Mitgliedstaaten modifiziert werden. Unterhalb der Schwelle von 1 Mio. Euro sind keine Prospektpflichten mehr vorgesehen.

Öffentliche Angebote bis 8 Mio. Euro ohne europäischen Pass sollen gemäß dem Gesetzentwurf von der Prospektpflicht befreit werden. Das Wertpapierprospektgesetz soll deshalb dahingehend angepasst werden, dass der Schutz der Anleger durch Transparenzangaben in Form eines dreiseitigen Papierinformationsblatts für Angebote ab einer Höhe von 100 000 Euro bis zu einer Höhe von 8 Mio. Euro erfolgen kann. Erst ab einer Höhe von 8 Mio. Euro soll national ein Prospekt vorgeschrieben sein.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf eine Flexibilisierung des Sprachregimes vor: Inländischen Emittenten soll es erleichtert werden, einen internationalen Anlegerkreis anzusprechen; umgekehrt soll der Finanzstandort Deutschland für Drittstaatemittenten attraktiver werden.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Einzelheiten sind aus der **Drucksache 147/1/18** ersichtlich.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.